

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/095/2014/VI-66</b>
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	05.05.2014				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	nicht öffentlich	10.06.2014	<b>zur Information</b>			

**Titel:**

Fortschreibung Nahverkehrsplan der Stadt Dessau-Roßlau

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Dessau-Roßlau schreibt ihren Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2016 bis 2026 fort.
2. Zur Bearbeitung ist externer Sachverstand einzubeziehen.

Gesetzliche Grundlagen:	Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau ÖPNVG LSA in der Fassung v. 20.01.2005, zuletzt geändert am 31.07.2012
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss des Stadtrates zum Nahverkehrsplan für die Stadt Dessau-Roßlau 2008 bis 2015 (StR/017/2008)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	S 08, S 09
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	M 07
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

**Finanzbedarf/Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt durch den Ergebnishaushalt. Unter der Produktnummer 54700 5291220 „Nahverkehrsplanung“ sind finanzielle Mittel in Höhe von 50.485,55 € verfügbar.

Die Ausgaben werden zu 100% durch zweckgebundene Einnahmen aus ÖPNV-Landesmitteln gemäß ÖPNV-G LSA gedeckt.

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

Zur Information im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am:

Schönemann  
Ausschussvorsitzender

## **Anlage 1:**

Begründung:

### Ausgangssituation

Der aktuelle Nahverkehrsplan der Stadt Dessau-Roßlau (NVP) wurde am 4. Juni 2008 vom Stadtrat beschlossen. Die Laufzeit erstreckt sich von 2008 bis 2015. Dieser NVP setzt erstmals die Rahmenbedingungen für eine gemeinsame ÖPNV-Entwicklung in der fusionierten Stadt Dessau-Roßlau fest. Der NVP war Grundlage für die Erteilung der Liniengenehmigungen für den Stadtbuslinienverkehr (Linienbündel 2 und 3) zum 1. Juli 2009. Die Laufzeit der Liniengenehmigungen endet zum 30. Juni 2017.

### Fortschreibung des Nahverkehrsplanes

Das Erfordernis der Fortschreibung ergibt sich aus folgenden Sachverhalten:

- Die Liniengenehmigungen für den Stadtbuslinienverkehr laufen am 30. Juni 2017 aus. Die Erteilung der neuen Genehmigungen bzw. die Vergabe von Dienstleistungen muss auf einer aktuellen fachlichen und rechtlichen Grundlage erfolgen.
- Der NVP muss an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Das sind die EU-Verordnung 1370/2007, die seit 3. Dezember 2009 in Kraft ist und das darauf abgestimmte Personenbeförderungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Absicht der Erteilung neuer Liniengenehmigungen, die Vergabeart und fachliche Grundlagen müssen spätestens ein Jahr vor Auslaufen der Liniengenehmigungen europaweit veröffentlicht werden (Veröffentlichungspflicht gemäß Artikel 7 (2) EU-VO 1370/2007). Die Festsetzungen des NVP sollen Ende des Jahres 2015 vorliegen, um die Veröffentlichung Anfang des Jahres 2016 zu veranlassen. Das erfordert einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf für die fachliche Planung, Schaffung rechtssicherer Voraussetzungen sowie die kommunalpolitische Diskussion und Beschlussfassung.
- Zu den aktualisierenden Inhalten des NVP gehören das Nahverkehrsnetz, Bedien- und Qualitätsstandards, Bemessung der Verkehrsleistungen, Fahrplanabstimmungen, Vorgaben zum Tarifsysteem, zur Verkehrskooperation u. a.
- Die zu aktualisierenden Inhalte des NVP müssen auf eine Vielzahl von Einflussgrößen abgestimmt werden. Das sind beispielsweise die Stadtentwicklung (Stadtumbau, demographischer Wandel), städtische Planungen (Integriertes Stadtentwicklungskonzept, Schulentwicklungsplan) und Vorgaben des Landes (ÖPNV-Plan, ÖPNV-Gesetz).
- Nach den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes soll bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit für die Nutzung des ÖPNV erreicht werden. Zur Erfüllung dieser Vorgabe muss der NVP Aussagen treffen und Maßnahmen festlegen.

### Bearbeitung / Finanzierung

Um der Veröffentlichungspflicht nachzukommen, soll mit der Fortschreibung des NVP im 2. HJ 2014 begonnen werden. Der Zeitbedarf für die Bearbeitung einschließlich der Beschlussfassungen in den kommunalpolitischen Gremien beläuft sich auf ca. 1,5 Jahre.

Die Fortschreibung des NVP soll unter Einbeziehung externen Sachverständigen erfolgen, um einen fachlich fundierten Abgleich verkehrsplanerischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte zu gewährleisten. Die praktischen Erfahrungen Vorort (Verkehrsunternehmen, ÖPNV-Aufgabenträger) werden in den Planungsprozess einfließen.

Vor einer Auftragsvergabe wird das Tiefbauamt Angebote geeigneter Fachplanungsbüros einholen und auswerten. Das Land Sachsen-Anhalt stellt über das ÖPNV-Gesetz finanzielle Mittel bereit, die für die Bearbeitung von Nahverkehrsplänen verwendet werden können. Im Ergebnishaushalt stehen unter der Produktnummer 54700 5291220 „Nahverkehrsplanung“ finanzielle Mittel in Höhe von ca. 50.000,- € zur Verfügung.

Die Fortschreibung des NVP wird unter Federführung des Tiefbauamtes bearbeitet. Der Planungsprozess wird durch eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörde Linienverkehr beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, der ortsansässigen Verkehrsunternehmen des straßengebundenen ÖPNV und weiterer Fachämter begleitet. Der ehrenamtliche ÖPNV-Beirat, der verschiedene Interessenvertreter vereint, wird ebenfalls regelmäßig in den Planungsprozess einbezogen.

#### Planungsinhalte:

Die Aufstellung des NVP ist eine Pflichtaufgabe der ÖPNV-Aufgabenträger. Die Planungsinhalte des NVP sind im §6 des ÖPNV-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgegeben.

- Die verkehrspolitische Grundsätze und Ziele des Aufgabenträgers,
- die siedlungsstrukturelle Entwicklung und das sich daraus ergebende Potenzial für den ÖPNV,
- das bestehende und geplante ÖPNV-Netz einschließlich von Linienbündeln,
- die geplanten Maßnahmen zur weiteren Ausgestaltung des ÖPNV-Angebotes unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen einzelner Kundengruppen,
- die Investitions- und Finanzierungsplanung unter Berücksichtigung der Mittelzuweisungen des Landes nach §8 ÖPNV-G LSA und
- die Anforderungen an das ÖPNV-Angebot als Grundlage für die Vergabe von Verkehrsleistungen und für die Erteilung von Genehmigungen nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes

Die Inhalte des Nahverkehrsplanes müssen auch mit den Festsetzungen des ÖPNV-Planes des Landes abgeglichen werden. Das betrifft insbesondere den Schienepersonennahverkehr und landesbedeutsame Verbindungen im straßengebundenen ÖPNV.